

**Gütegemeinschaft Holzbau–Ausbau–Dachbau e.V.
(GHAD)**

Vereinsatzung

Fassung November 2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck und Aufgaben.....	3
§ 3 Fachbereiche	4
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 7 Organe des Vereins	6
§ 8 Mitgliederversammlung des Vereins	6
§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlungen des Vereins	7
§ 10 Organe des Fachbereichs	8
§ 11 Fachversammlung des Fachbereichs	8
§ 12 Vorstand.....	9
§ 13 Güteausschüsse der Fachbereiche.....	10
§ 14 Geschäftsführung.....	11
§ 15 Haushaltsjahr und Beiträge.....	11
§ 16 Rechnungsprüfer.....	11
§ 17 Schlichtungsinstanz.....	12
§ 18 Schlussbestimmungen	12
§ 19 Änderungen	12

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen

Gütegemeinschaft Holzbau–Ausbau–Dachbau e.V. (GHAD)

- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Berlin. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter der Nummer VR 20377 Nz eingetragen.

- 1.3 Der Verein gliedert sich in drei unselbständige Fachbereiche:

- Holzbau – Dachbau – Bauen im Bestand,
- Holzhausbau und
- Ingenieurholzbau.

Für die unselbständigen Fachbereiche gilt die Satzung des Vereins. Jeder Fachbereich kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins aufgelöst werden. Ebenso kann die Neubildung weiterer Untergliederungen nur vom Verein vorgenommen werden.

- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1. Zweck des Vereins ist insbesondere:

2.1.1. die Güte und Qualität der Herstellung, der Montage und des Ausbaues von Holzbauwerken, Bauwerken und Bauteilen aller Art zu sichern, insbesondere auf dem Gebiet des Holzbaus, Dachbaues, Holzhausbaues und des Ingenieurholzbaues in den Bereichen Neubau und Bauen im Bestandsbau,

2.1.2. Produkte und/oder Leistungen, deren Güte und Qualität gesichert ist, mit dem entsprechenden Gütezeichen zu kennzeichnen,

2.1.3. die Koordination und die Arbeitsfähigkeit der einzelnen Fachbereiche sicherzustellen.

- 2.2. Zu diesem Zweck hat der Verein die Aufgabe:

2.2.1. ein Satzungswerk (Vereinssatzung und für den jeweiligen Fachbereich, Gütezeichensatzungen, Durchführungsbestimmungen sowie Güte- und Prüfbestimmungen) zu schaffen,

2.2.2. zu überwachen, dass Gütezeichenbenutzer das Satzungswerk einhalten,

2.2.3. Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Produkte und/oder Leistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem entsprechenden Gütezeichen zu kennzeichnen,

2.2.4. Öffentlichkeitsarbeit für die Gütezeichen zu betreiben,

2.2.5. Forschungsvorhaben und Weiterbildungsmaßnahmen in Bezug auf die in Abschnitt 2.1.1 genannten Gebiete zu fördern.

- 2.3. Der Verein hat keine markt- oder preisregulierenden Aufgaben. Er gibt seine Mittel nur für die Interessenvertretung des Vereins bzw. seiner Mitglieder aus.

§ 3 Fachbereiche

- 3.1 Zur Wahrung der fachlichen Belange richtet die Gütegemeinschaft für einzelne Arbeits- bzw. Leistungsbereiche produktspezifische und leistungsspezifische Fachbereiche ein. Dazu gehören insbesondere:
- Holzbau - Dachbau – Bauen im Bestand,
 - Holzhausbau,
 - Ingenieurholzbau.
- 3.2 Die Fachbereiche haben keine eigenständige Rechtspersönlichkeit. Jeder Fachbereich kann für besondere fachspezifische Aufgaben Beiträge und Umlagen erheben. Beiträge und Umlagen sind durch eine 2/3 Mehrheit im jeweiligen Fachbereich zu beschließen. Umlagen sind nur möglich zur Förderung des Vereinszwecks und dürfen den Betrag eines Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen.
- 3.3 Die Fachbereiche wählen die Mitglieder der jeweiligen Güteausschüsse.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft des Vereins als ordentliches Mitglied können Unternehmen erwerben, die Produkte und Leistungen gemäß den jeweils gültigen Güte- und Prüfbestimmungen herstellen oder ausführen oder dies anstreben.
- 4.2 Mit der ordentlichen Mitgliedschaft im Verein wird zeitgleich die Mitgliedschaft in dem für das Mitglied zuständigen Fachbereichen erworben.
- 4.3 Die Mitgliedschaft im Verein als fachlich beratendes Mitglied oder Fördermitglied können erwerben:
- 4.3.1 Forschungseinrichtungen und Institutionen sowie deren Mitglieder, die sich mit der Forschung, Analytik, Beratung und Anwendung von Produkten und/oder Leistungen gemäß Abschnitt 2.1.1 befassen,
- 4.3.2 Vertreter der Berufs- und Industrieverbände, in denen sich die Hersteller von Produkten oder Anwender von Leistungen gemäß Abschnitt 2.1.1 zusammengeschlossen haben,
- 4.3.3 andere fachlich interessierte Personen oder Institutionen wie zum Beispiel Sachverständige oder Überwachungs- und Zertifizierungsstellen.
- 4.4 Der Antrag auf den Erwerb der Mitgliedschaft ist in Textform (Brief, E-Mail oder Fax) an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, das Satzungswerk anzuerkennen und die Vorschriften der Satzung zu befolgen.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, in Textform (Brief, E-Mail oder Fax) die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen. Eine Ablehnung des Antrags ist in Textform (Brief, E-Mail oder Fax) zu begründen. Im Falle der Ablehnung steht dem Antragsteller der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Gütesicherung zur Verfügung. Mitglieder nach Abschnitt 4.1 sind berechtigt und verpflichtet, Gütezeichen für die in Abschnitt 2.1.1 genannten Produkte und/oder Leistungen zu erwerben und gemäß den zugehörigen Güte- und Prüfbestimmungen zu benutzen.
- 5.2 Rechte, die sich aus der ordentlichen Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an Rechtsnachfolger übertragen.
- 5.3 Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 5.3.1 den Vereinszweck zu fördern,
 - 5.3.2 die Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten,
 - 5.3.3 Beiträge bzw. Umlagen fristgerecht an den Verein zu bezahlen,
 - 5.3.4 eine Werbung mit der reinen Mitgliedschaft in der Gütegemeinschaft ohne Gütezeichenbenutzungsrecht zu unterlassen.
- 5.4 Die ordentlichen Mitglieder sind zusätzlich verpflichtet:
 - 5.4.1 mit der Beantragung der Mitgliedschaft die Verleihung des Gütezeichens eines Fachbereichs zu beantragen und binnen 12 Monaten, nachdem sie die Mitgliedschaft erworben haben, eine Erstüberwachung zur Erlangung des beantragten Gütezeichens durchzuführen,
 - 5.4.2 das verliehene Gütezeichen nur nach der entsprechenden jeweils gültigen Gütezeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen sowie den jeweils gültigen Güte- und Prüfbestimmungen zu benutzen.
- 5.5 Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Produkte und/oder Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 6.1.1 Austritt,
 - 6.1.2 Ausschluss,
 - 6.1.3 Liquidation,
 - 6.1.4 Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung mangels Masse sowie
 - 6.1.5 bei natürlichen Personen auch durch Tod.
- 6.2 Der Austritt kann nur mit der Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Kündigung ist zu Beweis Zwecken in Textform (Brief, E-Mail oder Fax) an die Geschäftsstelle zu senden.
- 6.3 Der Vorstand des Vereins kann ein ordentliches Mitglied ausschließen, wenn
 - 6.3.1 die Voraussetzungen des Abschnittes 4.1 nicht mehr gegeben sind,

- 6.3.2 das ordentliche Mitglied innerhalb von 12 Monaten, nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, keine Erstüberwachung zur Erlangung des beantragten Gütezeichens durchgeführt hat,
- 6.3.3 der Antrag, ein Gütezeichen verliehen zu bekommen, endgültig durch den Güteausschuss gegenüber dem Vorstand abgelehnt ist,
- 6.3.4 das Mitglied schwerwiegend gegen das Satzungswerk oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe des Vereins verstoßen hat,
- 6.3.5 das Mitglied seinen Vereinsbeitrag und Umlagen in einem Geschäftsjahr trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht gezahlt hat.
- 6.4 Der Vorstand des Vereins gibt einem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss in Textform (Brief, E-Mail oder Fax) zu äußern.
- 6.5 Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen, nachdem der Beschluss zugestellt ist, in Textform (Brief, E-Mail oder Fax) die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung des Vereins anrufen.
- 6.6 Für den Ausschluss fachlich beratender Mitglieder gelten die Abschnitte 6.3.4, 6.3.5, 6.4 und 6.5 sinngemäß.
- 6.7 Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.
- 6.8 Ansprüche des Vereins gegen das Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1 Die Organe des Vereins sind:
 - 7.1.1 die Mitgliederversammlung,
 - 7.1.2 der Vorstand,
 - 7.1.3 die Fachbereiche mit ihren jeweiligen Güteausschüssen.
- 7.2 Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.
- 7.3 Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

§ 8 Mitgliederversammlung des Vereins

- 8.1 Die Mitgliederversammlung des Vereins wird jährlich mindestens einmal vom Vorstandsvorsitzenden oder in seinem Auftrag von der Geschäftsstelle einberufen.
- 8.2 Zur ordnungsgemäßen Einberufung einer Mitgliederversammlung müssen die Einladungen mindestens 21 Kalendertage vorher in Textform (Brief, E-Mail oder Fax) zugesandt werden. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzten vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen Kontaktdaten, wie Firmenadresse, Anschrift, Mailadresse gerichtet ist.
- 8.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist einzuberufen, wenn

der Vorstand des Vereins oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

- 8.4 Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell. Virtuell erfolgt die Mitgliederversammlung mittels digitale Medien oder als analoge Telefonkonferenz und findet in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangscode zugänglichen Chatraum statt.

Die Stimmabgabe bei Abstimmungen oder Wahlen ist bei den virtuellen Mitgliederversammlungen auch als Online-Abstimmung bzw. Online-Wahl zulässig. Eine Auflösung des Vereins nach 18.1 ist in einer virtuellen Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

- 8.5 Wenn weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen diese mindestens 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung in Textform (Brief, E-Mail oder Fax) eingereicht werden. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Wahlen und für Anträge das Satzungswerk zu ändern oder den Verein aufzulösen.

- 8.6 Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung (8.2) ist beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

- 8.7 Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung einen Sitz und eine Stimme. Mitglieder die nicht an einer Mitgliederversammlung teilnehmen können, können Ihr Stimmrecht an ein anderes Mitglied übertragen. Ein Mitglied darf dabei maximal zwei weitere Mitglieder vertreten. Eine Übertragung des Stimmrechts hat in Textform (Brief, E-Mail oder Fax) zu erfolgen.

- 8.8 Fachlich beratende Mitglieder verfügen auf der Mitgliederversammlung über jeweils einen Sitz ohne Stimmrecht.

- 8.9 Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden bzw. der durch wirksame Vollmacht vertretenen ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Änderungen der Vereinssatzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Abschnitt 18.1 bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlungen des Vereins

- 9.1 Die Mitgliederversammlung des Vereins

- 9.1.1 nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese beraten und beschließen,

- 9.1.2 wählt den Vorsitzenden,

- 9.1.3 wählt den stellvertretenden Vorsitzenden,

- 9.1.4 wählt die Rechnungsprüfer,

- 9.1.5 berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr,

- 9.1.6 beschließt die Beitragsordnung und Umlagen. Umlagen sind nur möglich zur Förderung des Vereinszwecks und dürfen die Höhe eines Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten

- 9.1.7 beschließt Satzungsänderungen,
- 9.1.8 beschließt die Gütezeichensatzungen und Durchführungsbestimmungen für die jeweiligen Fachbereiche auf Empfehlung der jeweiligen Güteausschüsse,
- 9.1.9 beschließt die jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen (technischen Regelwerke), die von den jeweiligen Güteausschüssen vorbereitet werden,
- 9.1.10 beschließt Anträge nach Maßgabe dieser Vereinssatzung.
- 9.2 Falls erforderlich, können die Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung des Vereins in Textform (Brief, E-Mail oder Fax) abstimmen, wenn der Vorstand des Vereins dies beschließt. Er muss für die Abstimmung eine Frist setzen. Der Vorstandsvorsitzende oder ein Vertreter hat die Unterlagen dieser schriftlichen Abstimmung der nachfolgenden Mitgliederversammlung des Vereins vorzulegen. Die Auflösung des Vereins nach 18.1 ist hiervon ausgeschlossen.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder in seinem Auftrag von einem von ihm bestimmten Stellvertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für Abstimmungen in Textform (Brief, E-Mail oder Fax).

§ 10 Organe des Fachbereichs

- 10.1 Organe des jeweiligen Fachbereichs sind:
 - 10.1.1 die Fachversammlung,
 - 10.1.2 der Fachbereichsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende,
 - 10.1.3 der zum Fachbereich gehörende Güteausschuss.

§ 11 Fachversammlung des Fachbereichs

- 11.1 In der jeweiligen Fachversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, welches im jeweiligen Fachbereich seine Erzeugnisse gütesichern lässt und Träger eines Gütezeichens ist, einen Sitz und eine Stimme.
- 11.2 Die jeweilige Fachversammlung wählt den Fachbereichsvorsitzenden und dessen Stellvertretender. Diese sind gleichzeitig Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzende des jeweiligen Güteausschusses. Sie werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter im Laufe der Amtsperiode aus, bestellt der jeweiligen Güteausschuss anstelle des ausgeschiedenen einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter mit Amtsdauer bis zur nächsten Fachversammlung. Fachlich beratende Mitglieder oder Fördermitglieder gemäß 4.2 sind als Fachbereichsvorsitzender und stellvertretender Fachbereichsvorsitzenden wählbar.
- 11.3 Die jeweilige Fachversammlung wählt jeweils einen eigenen Güteausschuss. Der jeweilige Güteausschuss besteht aus bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Fachlich beratende Mitglieder oder Fördermitglieder gemäß 4.2 sind wählbar.
- 11.4 Die Mitglieder der jeweiligen Güteausschüsse werden von der jeweiligen

- Fachversammlung des zuständigen Fachbereichs für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 11.5 Für die Fachversammlung des jeweiligen Fachbereichs gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung des Vereins sinngemäß.
- 11.6 Die jeweilige Fachversammlung kann Änderungen der Vereinssatzung nicht beschließen. Dies ist ausschließlich der Mitgliederversammlung des Vereins vorbehalten.
- 11.7 Beschlüsse, die den jeweiligen Fachbereich gegenüber Dritten rechtlich verpflichten, sind ausschließlich der Mitgliederversammlung des Vereins vorbehalten.
- 11.8 Die jeweilige Fachversammlung des jeweiligen Fachbereichs
- 11.8.1 nimmt Berichte des jeweiligen Güteausschusses entgegen und kann über diese beraten und beschließen,
- 11.8.2 beschließt die jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen eines jeweiligen Fachbereichs, das anschließend von der Mitgliederversammlung des Vereins rechtswirksam beschlossen wird.
- 11.9 Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der Anwesenden bzw. der durch wirksame Vollmacht vertretenden ordentlichen Mitglieder. Die Vertretung ist im jeweiligen Fachausschuss nur durch ein Mitglied des jeweiligen Fachausschusses erlaubt. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 11.10 Falls erforderlich, können die Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs auch außerhalb der Fachversammlung des jeweiligen Fachbereichs auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn der jeweilige Güteausschuss dies beschließt. Er muss für die Abstimmung eine Frist setzen. Der Vorsitzende des jeweiligen Güteausschusses oder ein Vertreter hat die Unterlagen dieser schriftlichen Abstimmung der nachfolgenden jeweiligen Fachversammlung vorzulegen. Eine schriftliche Abstimmung ist auch möglich für Änderungen der jeweiligen Gütezeichensatzungen, Durchführungsbestimmungen und Güte- und Prüfbestimmungen. Bei einer schriftlichen Abstimmung in Bezug auf eine Änderung der jeweiligen Gütezeichensatzungen, Durchführungsbestimmungen und Güte- und Prüfbestimmungen, ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- 11.11 Eine Fachversammlung kann auch im Rahmen einer Mitgliederversammlung durchgeführt werden, solange sich kein Fachbereichsmitglied dagegen ausspricht und die Regelungen nach § 11 eingehalten werden.

§ 12 Vorstand

- 12.1 Der Vorstand der Gütegemeinschaft besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer von Holzbau Deutschland - Bund Deutscher Zimmermeister im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V. und den Vorsitzenden der Fachbereiche. Nach Abstimmung der Vorstandsmitglieder, können auch weitere Mitglieder der Güteausschüsse mit beratender Stimme, jedoch ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptiert werden.
- 12.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer von Holzbau Deutschland - Bund Deutscher Zimmermeister im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

- 12.3 Der Vorsitzende ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen. Das gleiche gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden. Wählbar zum Vorstand sind ordentliche Mitglieder und fachlich beratende Mitglieder oder Fördermitglieder gemäß 4.2.
- 12.4 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtsdauer währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 12.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so bestellt der Vorstand an Stelle des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Das neue Vorstandsmitglied ist durch ein gewähltes Mitglied des Güteausschusses zu ersetzen, dem das ausscheidende Vorstandsmitglied angehört hat.
- 12.6 Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.
- 12.7 In Angelegenheiten des eigenen Betriebes ist ein Vorstandsmitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.
- 12.8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und der Geschäftsführung zu unterschreiben. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch außerhalb einer virtuellen oder vor Ort Sitzung im Umlaufverfahren fassen. Die Stimmabgabe kann in Textform (Brief, E-Mail oder Fax) erfolgen.

§ 13 Güteausschüsse der Fachbereiche

- 13.1 Den Güteausschüssen der Fachbereiche gehören an:
- 13.1.1 die in den jeweiligen Fachbereichen gewählten Mitglieder.
- 13.1.2 der Geschäftsführer von Holzbau Deutschland - Bund Deutscher Zimmermeister im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V. Er kann die Aufgaben einem Dritten übertragen.
- 13.1.3 An den Sitzungen kann der Vorstandsvorsitzende des Vereins und der stellvertretende Vorsitzende teilnehmen.
- 13.2 Die Güteausschüsse der jeweiligen Fachbereiche:
- 13.2.1 erarbeiten Güte- und Prüfbestimmungen (technische Regelwerke), die von dem jeweiligen Fachbereich und von der Mitgliederversammlung des Vereins zu beschließen sind. Weitere Mitglieder aus dem jeweiligen Fachbereich können dazu kooptiert werden,
- 13.2.2 prüfen Anträge auf Verleihung von Gütezeichen ihres Fachbereiches und schlagen dem Vorstand entweder vor, das jeweilige Gütezeichen zu verleihen oder teilen die Gründe für eine Ablehnung mit,

- 13.2.3 überwachen die jeweiligen Zeichenbenutzer daraufhin, dass sie das Satzungswerk einhalten,
- 13.2.4 legen die Qualitätspolitik der Gütegemeinschaft in den jeweiligen Fachbereichen fest. Ihnen obliegen koordinierende Aufgaben sowie Festlegungen in den jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen,
- 13.2.5 können den Vorstand des Vereins bei allen vereinsinternen Angelegenheiten der Gütesicherung beraten. Sie unterbreiten Vorschläge für Projekte, die der Gütesicherung dienlich sind.
- 13.3 Die Güteausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden des jeweiligen Güteausschusses bzw. dessen Stellvertreter und der Geschäftsführung zu unterschreiben. Die Güteausschüsse der jeweiligen Fachbereiche können ihre Beschlüsse auch außerhalb einer virtuellen oder vor Ort Sitzung im Umlaufverfahren fassen. Die Stimmabgabe kann in Textform (Brief, E-Mail oder Fax) erfolgen.
- 13.4 In Angelegenheiten des eigenen Betriebes ist ein Güteausschussmitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

§ 14 Geschäftsführung

- 14.1 Die Gütegemeinschaft errichtet eine Geschäftsstelle an dem Sitz von Holzbau Deutschland - Bund Deutscher Zimmermeister im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V. Geschäftsführer ist der Geschäftsführer von Holzbau Deutschland - Bund Deutscher Zimmermeister im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes. Er kann die Aufgaben einem Dritten übertragen.
- 14.2 Der Geschäftsführer ist berechtigt, an allen Sitzungen der Organe der Gütegemeinschaft teilzunehmen.

§ 15 Haushaltsjahr und Beiträge

- 15.1 Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Ein Haushaltsplan ist jährlich für das folgende Kalenderjahr aufzustellen.
- 15.2 Zur Finanzierung der Aufgaben der Gütegemeinschaft sind die Mitglieder zur Leistung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Höhe einer Umlage darf für ein einzelnes Mitglied 1.200,- EUR nicht überschreiten. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung in der jeweiligen Fassung.
- 15.3 Besitzen Fachbereiche einen eigenen Haushalt (s. § 3 Abschnitt 3.2), so unterliegen diese den gleichen Bestimmungen dieses Paragraphen. Für die Ausgabenverwendung stellt der Fachbereich selbstverantwortlich einen Haushaltsplan auf.

§ 16 Rechnungsprüfer

- 16.1 Die Mitgliederversammlung des Vereins wählt zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 16.2 Die Rechnungsprüfer haben die gesamte Rechnungs- und Kassenführung der Gütegemeinschaft einschließlich der eigenständigen Haushalte der Fachbereiche jährlich zu prüfen.

§ 17 Schlichtungsinstanz

- 17.1 Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, bei vereinsinternen Meinungsverschiedenheiten vor Anruf ordentlicher Gerichte die Vereinsorgane des Vereins als Schlichtungsinstanz anzurufen und zwar in folgender Reihenfolge:
1. Vorstand,
 2. Mitgliederversammlung.

§ 18 Schlussbestimmungen

- 18.1 Die Auflösung des Vereins oder eines Fachbereichs kann von der Mitgliederversammlung des Vereins mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand. Bei Auflösung eines Fachbereichs muss der betroffene Fachbereich der Auflösung mit 3/4 Mehrheit zustimmen. Hat der betroffene Fachbereich keine Mitglieder mehr, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 18.2 Die Liquidation wird vom Vorstand des Vereins durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung des Vereins nicht andere Liquidatoren bestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind. Das Vermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

§ 19 Änderungen

- 19.1 Änderungen der Vereinssatzung – auch redaktioneller Art – bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den RAL, Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. Sie werden vom Vorstand der Gütegemeinschaft nach einer angemessenen Übergangsfrist in Kraft gesetzt.